



## WAGNISFINANZIERUNGSGESELLSCHAFT FÜR TECHNOLOGIEFÖRDERUNG IN RHEINLAND-PFALZ MBH (WFT)

### **RICHTLINIEN**

#### **FÜR KAPITALBETEILIGUNGEN AN START-UP-UNTERNEHMEN AUS DEM SONDERPROGRAMM CORONA VENTURE CAPITAL**

Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise und der damit verbundenen wirtschaftlichen Unsicherheit in der Realwirtschaft hat das Land Rheinland-Pfalz verschiedene Maßnahmen ergriffen, um vor allem kleine und mittlere Unternehmen als entscheidenden Wirtschaftsfaktor zu stabilisieren. Als weitere Maßnahme stellt das Land gemeinsam mit der KfW Start-up-Unternehmen und gewerblichen Mittelständlern Risikokapital zur Verfügung.

Das Sonderprogramm Corona Venture Capital ist bei der WFT (Fondsgesellschaft) angesiedelt, über die die Beteiligungen ausgereicht werden. Die WFT hat die Aufgabe, Unternehmen in Rheinland-Pfalz nach Maßgabe dieser Richtlinien Risikokapital zu günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, um deren Eigenkapitalbasis zu stärken bzw. zu erweitern.

#### **1. Zweck der Beteiligung**

Mit der Gewährung von Wagniskapital soll die Schaffung und Sicherung nachhaltig wettbewerbsfähiger, selbstständiger Existenzen erreicht werden, die aufgrund der Auswirkungen der Corona Krise Liquiditätsschwierigkeiten haben.

Das Sonderprogramm Corona Venture Capital richtet sich an innovative technologieorientierte junge Unternehmen mit Wachstumspotenzial, bei denen trotz bisher aussichtsreicher Entwicklung infolge der Corona-Pandemie zusätzlicher Liquiditätsbedarf entstanden ist. Mit dem Sonderprogramm sollen diese Start-ups durch die Krise begleitet und mittelfristig ein erfolgreiches Wachstum ermöglicht werden.

Das Wagniskapital wird zur Deckung eines durch die Corona-Pandemie ausgelösten zusätzlichen Liquiditätsengpasses bereitgestellt. Finanzierungsfähig sind Investitionen sowie die Mitfinanzierung aller laufenden Kosten, wie Miete, Gehälter und Warenlager (Betriebsmittel). Gefördert werden alle bilanzstärkenden Maßnahmen. Sonstige Entnahmen und Auszahlungen an Gesellschafter sind ausgeschlossen. Die Finanzierung von Umschuldungen, bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben ist nicht zulässig.

#### **2. Beteiligungsnehmer**

2.1 Eine Beteiligung erfolgt an jungen innovativen technologieorientierten Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Form einer Kapitalgesellschaft mit einer Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz, die die Merkmale eines kleinen Unternehmens im Sinne des Anhangs I der AGVO erfüllen sollen. Zum Zeitpunkt der Bewilligung soll deren Eintragung ins Handelsregister grundsätzlich nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Das Unternehmen muss über ein wachstumsorientiertes Geschäftsmodell zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen verfügen.

- 2.2 Das Unternehmen muss eigenständig sein, d. h., es darf keine Beteiligung von größeren Unternehmen im Sinne der vorstehenden Regelung zu mehr als 24,9 % – außer Kapitalbeteiligungsgesellschaften – an dem Unternehmen des Beteiligungsnehmers vorliegen.

### **3. Art und Voraussetzungen**

- 3.1 Die WFT wird sich in der Regel an dem Unternehmen als typisch stiller Gesellschafter beteiligen.

Andere Beteiligungen sind in haftungsbeschränkter Form durch Übernahme von Gesellschaftsanteilen möglich.

- 3.2 Die Ertragskraft des Unternehmens sowie die fachlichen und kaufmännischen Eigenschaften der Unternehmensführung müssen langfristig eine ausreichende Rendite und Beschäftigungseffekte sowie eine vertragsmäßige Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen. Dies ist im Antragsverfahren hinreichend zu belegen.
- 3.3 Ausgeschlossen sind Beteiligungen, die der Sanierung oder ausschließlich der Konsolidierung der Finanzverhältnisse dienen.

### **4. Höhe, Laufzeit und Kündigung**

- 4.1 Die Beteiligung dient zur Deckung des infolge der Corona-Pandemie entstandenen zusätzlichen Liquiditätsbedarfs und darf einen Betrag je Unternehmen in Höhe von 500.000 EUR im Einzelfall nicht überschreiten sowie soll 100.000 EUR nicht unterschreiten. Bei Übernahme von Gesellschaftsanteilen ist die Beteiligung auf nicht mehr als 24,9 % des Stammkapitals zu begrenzen.
- 4.2 Die Laufzeit der Beteiligung beträgt mindestens 5 höchstens jedoch 10 Jahre. Die Haftung beschränkt sich auf die geleistete Einlage; eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.
- 4.3 Die Beteiligung kann vom Beteiligungsnehmer jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten ganz oder teilweise gekündigt oder zurückgekauft werden. In diesem Fall kann ein Aufgeld verlangt werden.
- 4.4 Die WFT wird die Beteiligung vorzeitig nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen.
- 4.5 Nach Ablauf der vereinbarten Zeit ist bei typisch stillen Beteiligungen der Beteiligungsbetrag zum Nennwert zuzüglich ausstehender Beteiligungsentgelte und ggfs. eines vereinbarten Agios (Endvergütung) zurückzuzahlen.

### **5. Verlusthaftung und Sicherung**

- 5.1 Die typisch stille Beteiligung nimmt nur im Falle des Insolvenzverfahrens am Verlust teil.
- 5.2 Zur Absicherung der Beteiligung der WFT kann in besonderen Einzelfällen die Stellung von Sicherheiten (Bürgschaft, Garantie) verlangt werden. Dazu ist in der Regel die persönliche Bürgschaft der Ehegatten der Gesellschafter nicht zu verlangen.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass Vermögensverschiebungen während der Beteiligungslaufzeit insbesondere durch Veränderungen in der Gesellschafterstruktur, Betriebsaufspaltung, Ausschüttungen an die Gesellschafter, Erhöhung von Geschäftsführergehältern, Veräußerungen von Betriebsvermögen an Angehörige, Anstellung von Angehörigen zu nicht marktmäßigen Bedingungen unterbleiben. Der Beteiligungsnehmer ist im Beteiligungsvertrag zu verpflichten, für oben genannte

Rechtsgeschäfte die Zustimmung der WFT einzuholen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung berechtigt die WFT zur außerordentlichen Kündigung der Beteiligung. Die Geschäftsführer haften für die Einhaltung der genannten Pflichten für jeden schuldhaften Verstoß.

- 5.3 Die WFT behält sich vor, die erfolgreiche Umsetzung der Beteiligung durch weitere Regelungen zu sichern, die in den Beteiligungsvertrag aufgenommen werden.

## **6. Beratung und Berichterstattung**

- 6.1 Einzelheiten der Berichterstattung werden im Beteiligungsvertrag geregelt. Der Beteiligungsnehmer hat der WFT zeitnah seine Jahresabschlüsse vorzulegen, alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen und bei wichtigen Geschäften, die im Beteiligungsvertrag im Einzelnen genannt werden, die Zustimmung der WFT einzuholen.
- 6.2 Der Beteiligungsnehmer wird verpflichtet, jederzeit eine Prüfung nach Maßgabe des Beteiligungsvertrages zu gestatten.

## **7. Kosten der Beteiligung**

- 7.1 Bei offenen Beteiligungen erfolgt der Anteilserwerb auf Basis einer Unternehmensbewertung zu marktüblichen Konditionen.
- 7.2 Das Entgelt für die stille Beteiligung setzt sich aus einer gewinnunabhängigen Festvergütung sowie einer gewinnabhängigen Vergütung sowie ggf. einer Endvergütung am Ende der Laufzeit zusammen.

## **8. Antragstellung**

- 8.1 Anträge auf Übernahme einer Beteiligung sind bei der WFT in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Beratung durch die WFT ist kostenlos.
- 8.2 Das Sonderprogramm Corona Venture Capital wurde zeitlich beschränkt zur Verfügung gestellt. Eine Antragstellung ist derzeit bis zum 01.11.2020 möglich.

## **9. Beihilferegulung**

Zweite geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

Die Beteiligung im Rahmen des Sonderprogramms Corona Venture Capital stellt eine Kleinbeihilfe im Sinne der „Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils gültigen Fassung dar. Die Bundesregelung wurde bei der Europäischen Kommission notifiziert und von ihr genehmigt (Genehmigung der Europäischen Kommission SA.58021 vom 27.07.2020). Die Bundesregelung erging auf der Grundlage des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19.03.2020) in der Fassung, die dieser durch die Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 4509 final vom 29. Juni 2020 erhalten hat.

Nach der „Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen alle dem Unternehmen bis 31.12.2020 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800.000 EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 120.000 EUR. Für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 100.000 EUR.

10. Auf die Übernahme einer Beteiligung besteht kein Rechtsanspruch.

11. Weitere Einzelheiten werden im Beteiligungsvertrag geregelt.